



WICHTIGE MITTEILUNG

GEMEINDE BAD KLEINKIRCHHEIM

Kirchheimer Weg 1 • 9546 Bad Kleinkirchheim • +43 4240 8182

Winterdienst

Information über die gesetzlichen Anrainerpflichten & freiwilligen Leistungen der Gemeinde

LIEBE KIRCHHEIMERINNEN, LIEBE KIRCHHEIMER! GESCHÄTZTE ZWEITWOHNUNGSINHABERINNEN & ZWEITWOHNUNGSINHABER!

Mit Beginn der Wintersaison möchte die Gemeinde Bad Kleinkirchheim wieder auf die gesetzlichen Verpflichtungen der Anrainer sowie auf die Durchführung des kommunalen Winterdienstes hinweisen.

Gesetzliche Anrainerpflichten gemäß § 93 StVO 1960

Gemäß § 93 Straßenverkehrsordnung 1960 sind Eigentümer von Liegenschaften im Ortsgebiet, ausgenommen Eigentümer von unverbauten, land- und forstwirtschaftlich genutzten Liegenschaften, verpflichtet, dafür zu sorgen, dass

- die entlang ihrer Liegenschaft in einer Entfernung von höchstens 3 Metern gelegenen, dem öffentlichen Verkehr dienenden Gehsteige und Gehwege einschließlich Stiegenanlagen in der Zeit von **6.00 bis 22.00 Uhr** von Schnee und Verunreinigungen gesäubert sowie bei Schnee und Glatteis bestreut werden
- bei Fehlen eines Gehsteiges oder Gehweges der Straßenrand in einer Breite von 1 Meter geräumt und bestreut wird
- Schneewechten und Eisbildungen von den Dächern ihrer an der Straße gelegenen Gebäude entfernt werden.

Die Benützung öffentlicher Straßen als Lagerplatz für Schnee ist verboten.

Winterdienst durch die Gemeinde Bad Kleinkirchheim

Gemäß § 34 Kärntner Straßengesetz 2017 obliegt die Schneeräumung auf öffentlichen Straßen der jeweils zuständigen Straßenverwaltung.

Im Zuge der Durchführung des kommunalen Winterdienstes kann es aus organisatorischen und arbeitstechnischen Gründen vorkommen, dass die Gemeinde Bad Kleinkirchheim auch Gehsteige, Gehwege und sonstige Verkehrsflächen räumt und streut, für deren Betreuung gemäß § 93 StVO 1960 grundsätzlich die jeweiligen Anrainer bzw. Liegenschaftseigentümer verantwortlich sind.

Darüber hinaus führt die Gemeinde Bad Kleinkirchheim im Rahmen ihrer Möglichkeiten auch auf Straßen, Wegen und sonstigen Flächen Winterdienstarbeiten durch, für die ihr keine eigene gesetzliche oder vertragliche Räum- und Streuverpflichtung obliegt.

Die Gemeinde Bad Kleinkirchheim weist ausdrücklich darauf hin, dass diese zusätzlichen Winterdienstleistungen **ausschließlich freiwillig und nach Maßgabe der freien personellen, technischen, finanziellen und organisatorischen Kapazitäten** erfolgen.

Aus der Durchführung solcher Leistungen, auch wenn diese bereits über einen längeren Zeitraum oder wiederholt erfolgt sind, kann **kein Rechtsanspruch auf eine regelmäßige, dauerhafte oder zukünftige Räumung und Streuung abgeleitet werden**. Ebenso besteht keine Zusicherung bestimmter Räumzeiten, Einsatzintervalle oder eines bestimmten Betreuungsumfanges.

Hinweis zur gesetzlichen Verantwortlichkeit und Haftung

Die Gemeinde Bad Kleinkirchheim stellt ausdrücklich klar, dass

- **die gesetzlichen Räum- und Streupflichten der jeweiligen Anrainer bzw. Liegenschaftseigentümer gemäß § 93 StVO 1960 durch freiwillige Winterdienstleistungen der Gemeinde grundsätzlich unberührt bleiben**
- **die gesetzliche Verantwortlichkeit und die damit verbundene zivilrechtliche Haftung der jeweils Verpflichteten im gesetzlich vorgesehenen Umfang weiterhin bestehen**
- **durch die freiwillige, wiederholte oder auch über einen längeren Zeitraum erfolgende Durchführung von Räum- und Streuarbeiten keine stillschweigende Übernahme fremder Verpflichtungen im Sinne des § 863 Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB) beabsichtigt ist**

- freiwillige Winterdienstleistungen nach Maßgabe der vorhandenen Kapazitäten jederzeit eingeschränkt, verändert oder eingestellt werden können, soweit keine anderweitige rechtliche Verpflichtung besteht.

Die Anrainer, Liegenschaftseigentümer oder sonstige Verantwortliche werden daher ausdrücklich ersucht, ihren gesetzlichen Verpflichtungen eigenverantwortlich und zeitgerecht nachzukommen und sich nicht auf eine allfällige freiwillige Durchführung des Winterdienstes durch die Gemeinde zu verlassen.



Die Gemeinde Bad Kleinkirchheim ist bemüht, im Rahmen ihrer gesetzlichen Verpflichtungen und der verfügbaren Möglichkeiten, für möglichst sichere Verkehrsverhältnisse während der Wintermonate zu sorgen. Bei anhaltendem Schneefall, Glatteis und außergewöhnlichen Witterungsverhältnissen können jedoch winterliche Fahrbahn- und Wegeverhältnisse nicht jederzeit und überall vollständig beseitigt werden.

Durch ein gutes Zusammenwirken der kommunalen Einrichtungen und das Verantwortungsbewusstsein aller Verantwortlichen soll auch in diesem Winter eine möglichst sichere Benützung der Straßen, Gehsteige und Gehwege im Gemeindegebiet gewährleistet werden.

DIE GEMEINDE BAD KLEINKIRCHHEIM BEDANKT SICH FÜR IHR VERSTÄNDNIS UND IHRE MITHILFE!